

Hinweis auf ethnische Merkmale

Eine Lokalzeitung berichtet unter der Überschrift »Glutäugige Wahrsagerin prellte gutgläubigen Mann. über eine »rassige Südländerin, die mit ihrer jugoslawischen Roma-Familie« gegenwärtig die gesamte Bundesrepublik bereise und einen Kaufmann für »Wahrsagedienste« um einen Geldbetrag brachte. (1990)

Der Deutsche Presserat beurteilt die Darstellung des Falles nicht als eindeutigen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex. Eine diskriminierende Absicht des Verfassers ist ebenso wenig feststellbar wie eine wahrscheinlich diskriminierende Wirkung. Der im Text angesprochene »Trick« erweckt im Zusammenhang mit der Quelle »Kriminalpolizei« den Anschein, es handele sich um einen kriminellen Vorgang. Dies ist - juristisch gesehen nicht ohne weiteres der Fall. Tatsache ist dem Bericht zufolge lediglich, dass ein Kaufmann in Norddeutschland und eine 30jährige in Süddeutschland Geld hergaben für in einem Haustürgeschäft versprochene parapsychologische Wirkungen. Die »Geprellten« sahen sich subjektiv betrogen, als die erhoffte und versprochene Wirkung nicht eintrat. Damit ist der Vorgang noch nicht als Betrug (und damit als kriminell) im Sinne des Strafrechts zu werten. Nach aller Erfahrung ging es hier nicht um Täuschung, sondern um Leichtgläubigkeit. Das ginge eher zu Lasten des Leichtgläubigen. Die Verknüpfung von Dauerhaftigkeit (»uralt«), der ethnischen Zugehörigkeit der Täterin (»Roma-Familie«) und der Kriminalpolizei als öffentlich angesehene Quelle der Information hat bei dem Beschwerdeführer den Eindruck der pauschalen Diskriminierung erweckt. Er sieht darin eine Verstärkung von Vorurteilen gegenüber seiner gesamten ethnischen Gruppe. Nach Ansicht des Presserats darf die an Unvernunft grenzende Leichtgläubigkeit eines Menschen nicht öffentlich jenem zur Last gelegt werden, dem er leichtfertig Glauben schenkt. Diskriminierenden Charakter kann eine Berichterstattung über derartige Vorgänge erreichen, wenn die Opfer-Täter-Beziehung mit scheinbar typischen Merkmalen einer bestimmten ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht wird. Dies gilt vor allem für unbestimmte Merkmale wie »glutäugig« und »rassig«. Andererseits zweifelt der Presserat nicht an der Wahrhaftigkeit der Berichterstattung. Sie beruht nach den vorliegenden Dokumenten auf mitgeteilten unstrittigen Tatsachen. Der Presserat gibt allerdings die Empfehlung, bei der Nennung der ethnischen Herkunft und bei der Erwähnung »typischer« äußerer Merkmale unter dem Gesichtspunkt der pauschalen Vorverurteilung einer Menschengruppe besondere Sorgfalt walten zu lassen. Diese ethisch begründete Sorgfaltspflicht hat die Presse unabhängig von ihren Quellen. Das stilistisch reizvolle Sprachspiel »glutäugig/gutgläubig« kann in der Verbindung mit ethnischen Zuordnungen auch als diskriminierend verstanden werden. (B 33-20/91)

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet